

— so wäre es möglich, daß ich im Laufe der Rede den Ausdruck nicht vorsichtig gewählt habe. Das Eherecht ist allerdings in so fern öffentliches Recht, als der Staat nicht zugeben kann, daß das Eherecht von den Eheleuten nach Belieben gemacht wird, nämlich, daß die Ehen willkürlich sich trennen, nachdem sie durch die Trauung vollzogen waren. In so fern gehört das Eherecht allerdings zum öffentlichen Rechte. Allein das wird der geehrte Abgeordnete zugeben, daß es auf privatrechtliche Verhältnisse, auf die Verhältnisse von Privaten von wesentlichem Einflusse ist, und in dieser Beziehung habe ich von Privatreechten sprechen wollen. Daß es von wesentlichem Einflusse auf die Rechte des andern Ehegatten, auf die Rechte der Kinder ist, ob ein Neu-Katholik sagt: ich will nach protestantischem Eherechte beurtheilt sein, während der andere Theil ein Katholik ist, ist nicht zu leugnen.

Abg. Joseph: Der Abgeordnete v. Thielau hatte die Güte, den Deutsch-Katholiken eine Frist zuzugestehen und zu gönnen, während welcher sie sich selbst ihr Kirchenrecht bilden sollten. Von derselben Seite habe ich früher freilich den Grundsatz aussprechen hören, daß Wohlthaten nicht aufgedrungen werden dürften. Aber abgesehen davon, will ich nur darauf aufmerksam machen, daß dieser Satz des Abgeordneten v. Thielau eben das, was das Ministerium bestreitet, den Deutsch-Katholiken in die Hände legt, jener Satz will es von dem Willen der Deutsch-Katholiken erwarten, daß sie sich ihr Kirchenrecht selbst bilden. Nun hat aber der Herr Staatsminister bereits bemerkt, daß Niemand sich selbst Gesetze geben könne. Es ist das auch richtig in Bezug auf allgemeine politische Gesetze und Staatsgesetze. Aber die Deutsch-Katholiken trachten nicht danach, sondern sie haben sich an die Kammern gewendet, und die Regierung hat selbst die Initiative ergriffen, um von diesen ein Gesetz für ihre Verhältnisse zu erhalten. Würde es allein auf ihren Willen ankommen, so brauchte ihnen der Abgeordnete v. Thielau nicht erst eine Frist zu stellen, sondern ihr Wille ist schon jetzt vorhanden, für das protestantische Kirchenrecht. Derselbe Abgeordnete hob hervor, daß auch die lutherische Kirche über hundert Jahre lang zweifelhaft in ihrem Besitzstand gewesen sei und sie sich denselben durch Habe und Gut, durch Blut und Leben habe erkaufen müssen. Aber soll uns das nicht vielmehr daran erinnern, wie traurig und gefährlich es unsern Vorfahren gewesen sein muß, wie viele Opfer sie zu bringen gehabt haben, ehe sie zu der Wohlthat, Freiheit des Glaubens zu haben, und zu dem ungestörten Rechte, diesen öffentlich bekennen zu dürfen, gelangt sind. Gerade diese Erinnerung muß uns mild stimmen und warnen, nicht die Leidenserfahrung vergangener Jahrhunderte erneuern zu wollen und den Deutsch-Katholiken fühlbar zu machen. Der Abgeordnete v. Thielau sagte, die Deutsch-Katholiken hätten verlangt, daß ihre Ehen von protestantischen Geistlichen eingesegnet werden sollten, während sie in anderer Beziehung bestritten hätten, Protestanten sein zu wollen. Allein die Deutsch-Katholiken haben das nicht verlangt; sie haben gewünscht, daß ihre eigenen Geistlichen trauen möchten, und die Kammer

selbst hat ihnen dieses Recht zugestanden. Indessen der Abgeordnete bezeichnet es als ein gewisses Streben nach Vortheilhaftigkeit, wenn die Deutsch-Katholiken in dem einen Falle für Protestanten gelten wollten, in einem andern nicht. Allein Protestanten wollen sie in keinem Falle sein, wenn sie auch Vieles mit ihnen gemein haben. Ich würde es ihnen auch kaum verdenken, daß sie Alle nach dem Vortheilhaften streben; denn es ist nicht anzunehmen, daß Jemand sich etwas Nachtheiliges zuzuwenden wünsche. Es ist aber auch nicht begründet, daß die Motive der Anträge der Deutsch-Katholiken in dem Streben nach Vortheilen beruhen; zunächst ist ihr Wunsch als aus ihrer religiösen Ueberzeugung hervorgegangen anzunehmen, und dann ist es eben so politisch als gerecht, daß die Gesetze auf die Ueberzeugung derjenigen Rücksicht nehmen, für die sie gegeben werden, wenn jene Ueberzeugungen sonst dem Zwecke des Staates nicht widersprechen. Der Abgeordnete v. Thielau macht den Deutsch-Katholiken den Vorwurf, daß sie Gesetze vom Auslande empfangen, und führt an, daß sie sich in derselben Lage befänden, wie die römisch-katholische Kirche von jeher. Aber hat trotz dem, daß die römischen Katholiken Gesetze vom Auslande empfangen haben, der Staat seit so vielen hundert Jahren bestehen können, und hat er es zeither zulassen können, so würde auch dieser Grund, abgesehen davon, daß er hauptsächlich in Bezug auf Deutsch-Katholiken nicht wahr ist, nichts gegen die vorliegende Frage beweisen. Er erörtert ferner, daß die Ehe von den Deutsch-Katholiken als ein bürgerlicher Act betrachtet würde, worin die Deutsch-Katholiken übrigens eine gemeinschaftliche Ansicht mit vielen Millionen anderer Christen haben. Aber weil sie die Ehe bloß als einen bürgerlichen Act betrachten, sollte auch sie der Staat nicht mittelbar zwingen, sie in facta doch als Sacrament zu betrachten. Der Abgeordnete v. Thielau gab den Rath, daß abzuwarten sei, ob die Gerichte für oder gegen die Deutsch-Katholiken bei dieser Frage sich aussprechen und sie nach römisch-katholischem oder nach protestantischem Eherechte beurtheilen, und also ob sie die Ehe als Sacrament, oder als bürgerlichen Act bei den Deutsch-Katholiken anerkennen, und in einzelnen Fällen eine Scheidung für zulässig erachten würden oder nicht. Aber wenn wir hiervon ausgehen wollten, so wäre es am besten gewesen, die ganze Angelegenheit der Deutsch-Katholiken den Gerichten zur Entscheidung zu überlassen. Es ist der Zweck des Beisammenseins der Kammer, bei den von ihnen zu beratenden Gesetzen Zweifel und Streitigkeiten im voraus zu beseitigen. Eine solche Rechtsicherheit ist auch auf die Zeit des Interimisticums für die Deutsch-Katholiken zu gewähren. Der Abgeordnete v. Thielau meinte ferner, es dürfe Niemand seinen Glauben ohne alle Form verlassen, und in dieser Weise stellte derselbe noch mehrere Sätze auf, von denen nicht abzusehen ist, wie sie im Zusammenhange stehen sollen mit der Frage: ob die Deutsch-Katholiken nach dem protestantischen Eherechte oder des römisch-katholischen beurtheilt werden sollen? Der Staatsminister ging bei seiner Rede von dem Vorwurfe aus, daß die Deputation in mehreren ihrer Entscheidungen über ein-